

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1977

Geschäftszahl

0582/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0503/60 B 8. März 1962 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Fürsorgeträger wird durch die bescheidmäßige Feststellung seiner subsidiären Leistungspflicht in einem nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz abgeführten Verfahren bloß in wirtschaftlichen Interessen, nicht aber in gesetzlich gewährleisteten Rechten betroffen; es mangelt ihm daher auch die Berechtigung zur Erhebung der VwGH-Beschwerde.